

Beilage zu Nr. 130 des Hallischen Tageblatts.

Dienstag den 7. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennütigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Verufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Bierzig Millionen Thaler aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschloffen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preussischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Beratungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Emissions-Bedingungen

Der neuen 5 procentigen Preussischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf die Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maßgabe des §. 1 gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

- 1) bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92,
- 2) bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21,
- 3) im Geschäftsblokale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76, sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen,

B. in den Provinzen

- 1) bei den Regierungs-Hauptkassen, und



2) bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen, Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr
eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr
geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Fünfzig Thaler betragen.

Ueberschreiten sämtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber erteilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis 8. Juli 1859 mit 30 Thlr.	}	für jedes Hundert
15. „ 22. August 1859 „ 25 „		
1. „ 8. October 1859 „ 30 „		

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

- a) im Juli-Termine
bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $17\frac{1}{2}$ Procent,
 - bei Vorauszahlung der August-Rate $1\frac{1}{2}$ Procent,
 - b) im August-Termine
bei Vorauszahlung der October-Rate $1\frac{1}{2}$ Procent
- von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maßgabe der vorstehenden und der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3 bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen erteilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusage-scheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusage-scheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung erteilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusage-scheine rechtsverbindlich quittiren.



§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6 und 7 vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusageheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbcheinigung versehenen Zusageheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierunghauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusageheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden.
Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister
von Patow.

Zur Erzielung einer bessern Controlle in Angelegenheiten der Hundesteuer wird zusätzlich zu dem Publikandum vom 25. Januar 1857 hierdurch angeordnet, daß in Zukunft die jedesmal speciell nachzufuchende Steuerfreiheit für Hunde, die zum Betriebe eines Geschäfts oder Gewerbes gebraucht werden, stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis wieder zum 1. Juli bewilligt werden kann und innerhalb 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist erneuert werden muß, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden als Contravenienten gegen das Hundesteuer-Reglement zu behandeln sein werden. Alle Diejenigen daher, welche im Besitze von zum Betriebe ihres Geschäfts oder gewerbsfrei bewilligten Hunden sind und dieselben über den 1. Juli c. hinaus forthalten wollen, haben ihre Gesuche um Erneuerung dieser Steuerfreiheit für das von da ab laufende Jahr vor dem 1. Juli c. schriftlich bei uns anzubringen und unsern Bescheid zu gewärtigen.

Auf Hunde, die nur zur Bewachung von Grundstücken steuerfrei bewilligt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Halle, den 1. Juni 1859.

Der Magistrat.

Zum Verding der Fourage für die hier stationirte berittene Königlich Land-Gensd'armerie auf den Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo December a. c. an den Mindestfordernden haben wir einen Termin auf

den 16. Juni 1859 Vormittags 11 Uhr
auf hiesigem Rathhause

anberaumt, zu welchem wir Lieferungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Halle, den 1. Juni 1859.

Der Magistrat.

Ueberspinnene Robrreifen mit 4 und 5 Reifen,
à Stück 7½ bis 12 Sgr. bei
C. Schmidt, gr. Steinstraße Nr. 26.

Altes Zinn u. Blei kauft fortwährend zum höchsten
Preise S. Pommer, Klempnermstr., Geiststr. 66.

Die erledigte Kastellanstelle der Pfälzer Colonne-Schützengesellschaft soll anderweitig, unter den im Schützenlokale einzusehenden Bedingungen, vergeben werden. Anmeldungen und Offerten können ebendasselbst niedergelegt werden.

Halle, den 2. Juni 1859.

Alle Reparaturen an Filz- und Seidenhüten
werden angenommen H. Sandberg Nr. 10.

Gardinen werden sauber aufgesteckt und Bestellungen darauf angenommen neue Promenade Nr. 11.

Eine ganz zuverlässige, geübte Schneiderin wünscht in und außer dem Hause Beschäftigung.
Näheres Steinweg Nr. 22, 1 Treppe links.

Eine neue Sendung von grauen und braunen Damenhüten von 12¹/₂ Sgr. ab, feine Brüsseler Damenhüte à 1¹/₃ — 2¹/₂ Rb., runde Damen- und Kinderhüte in jeder Art empfehle sehr preiswürdig. **Robert Cohn.**

Sammet- und Plüschbänder, auffallend billig, empfiehlt in Stücken wie einzeln die Seidenbandhandlung von **Robert Cohn.**

Zur gefälligen Beachtung.

Eine große Sendung von den neuesten **Jaconnet, Bis, Cattun, englische Barège, Lüstrin, Tibet, Mull, Poil de chèvre** zu den bekannt billigen Preisen empfiehlt **G. Rothkugel.**

Eine Parthie **Tuche, Sommer-Buckskin, Rockstoffe, Cassinet, Westenstoffe** zu sehr billigen Preisen. Wegen eingetretener Feiertage ist mein Geschäft **Mittwoch** und **Donnerstag** geschlossen. **G. Rothkugel, Leipziger Straße Nr. 85.**

Auf ein Dokument von 2500 Rb. werden 1500 Rb. zu leihen gesucht, lediglich auf Ackergrundstücke. Auskunft wird in der Expedition d. Bl. ertheilt.

Ein Mädchen findet den 15. Juni einen Dienst Brüderstraße Nr. 13.

Ein anständiges Mädchen von außerhalb, welches in häuslichen Arbeiten erfahren, auch nähen und plätten kann, sucht zum 1. d. M. einen Dienst. Näheres Mannische Straße Nr. 22, 1 Treppe.

1 Hausmädchen findet einen Dienst neue Prom. 4.

Ein ordentliches Mädchen findet sofort Dienst Mauergasse Nr. 7, im Seitengebäude.

Ein Mädchen zur Aufwartung für den ganzen Tag wird gesucht Weisstraße Nr. 16.

Wer eine Frau mit einem Kinde in Schlafstelle nehmen will, kann sich melden Weingärten Nr. 3 bei **Schmidt.**

Ein Logis von 3 St., 3 Kamm. nebst Zubehör, am liebsten in der Nähe des Waisenhauses, wird von einer voranzahlenden Familie zu Mith. zu miethen gesucht. Offerten werden von Herrn **Schliack,** Mannische Straße 14, freundl. entgegenkommen.

Von zwei Leuten wird sofort oder 1. Juli eine kleine Stube gesucht Harz Nr. 26.

Ein freundlicher **Laden** mit oder ohne Wohnung sofort zu vermieten und zu beziehen Schmeerstraße Nr. 24.

Zum 1. Juli ist eine Stube an ruhige Leute zu vermieten an der Halle Nr. 15, parterre.

Neue Promenade Nr. 8 ist die Bel-Étage (5 Stuben mit allem Zubehör) zu vermieten und so gleich oder zum 1. Juli zu beziehen.

An ein Paar kinderlose Leute ist noch ein Logis zu vermieten Trödel Nr. 20.

1 Stube, 1 Stubenkammer, Küche, Keller &c. 1. Juli c. zu beziehen Mannische Straße Nr. 23.

Die Actionaire des Steinkohlen-Bergbau-Vereins Zöllern werden zu einer Berathung auf **Mittwoch den 8. d. M. Abends 7 Uhr** in den Kaffeegarten „zur Erholung“ hierdurch eingeladen.

Ein Kanarienvogel zugeslogen. Zu erfahren bei dem Hausmann große Steinstraße Nr. 16.

Paradies.

Heute, Dienstag den 7. Juni:

Concert.

Zur Aufführung kommt auf Verlangen: **Deutscher Marsch mit Gesang von Hücker,** Anfang 7 Uhr. **G. John.**

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 5. Juni	Den 6. Juni
	12 Uhr Mittags. 6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	26 Grad.	19 Grad.
Wasser	16 „	17 „

